

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Zur Situation des Heimarbeiter-schutzes . . . . .	801	<b>Arbeiterversicherung.</b> Beschränkte Geschäfts-	
Entwurf eines Hausarbeit-gesetzes . . . . .	803	fähigkeit Minderjähriger in der Arbeiter-	
<b>Wirtschaftliche Rundschau</b>	806	versicherung. — Selbstgeschaffene Gefahr	
<b>Arbeiterbewegung.</b> Aus den deutschen Gewerkschaften. —		bei Betriebsunfall von Kindern . . . . .	812
Eine Dienstbotenorganisation in Wien . . . . .	807	<b>Anderer Organisationen.</b> Aus der Bewegung der	
<b>Lohnbewegungen und Streiks.</b> Streiks und Aussperrungen.		kaufmännischen und technischen Angestellten	814
— Ueber die Tarifbewegung des Holzarbeiterverbandes.		<b>Mittelungen.</b> An die Verbandsexpeditionen — An die	
— Zum Kampf im Baugewerbe . . . . .	808	Bezieher des „Corr. Bl.“. — Unterstützungsvereinigun-	815
		<b>Deutscher Heimarbeiter-tag in Berlin</b> . . . . .	816

### Zur Situation des Heimarbeiter-schutzes.

In den ersten Tagen nach den Weihnachtsferien gelangt im Reichstage der Entwurf eines Hausarbeit-gesetzes zur zweiten Lesung. Es handelt sich um einen seitens der verbündeten Regierungen an Stelle des Titels VIIa ihrer früheren Gewerbeordnungs-novelle (§§ 139n bis 139y) vorgelegten Entwurfs eines Sonder-gesetzes, das neben der Gewerbeordnung die Verhältnisse der Hausarbeit regeln soll. Damit zugleich haben die Regierungen ihren Gesetzentwurf über die Hausarbeit in der Zigarrenindustrie fallen lassen. Dieser neue Gesetzentwurf war am 16. Februar 1910 vom Reichstag in erster Lesung beraten und einer Kommission überwiesen worden, die nunmehr ihre Arbeiten beendet hat.

Der Regierungsentwurf beschränkte sich, wie die früheren Vorschläge der Gewerbeordnungs-novelle, im wesentlichen darauf, den Polizeibehörden, Landes-centralbehörden und dem Bundesrat die Befugnis zum Erlass von Bestimmungen über den Schutz der Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit (§§ 5—9), sowie über die Bekanntgabe der den Hausarbeitern zu zahlenden Löhne (§§ 3—4) zu erteilen. In Gewerbe-zeigen, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, soll auch auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit Rücksicht genommen werden. Hier wird den Polizeibehörden die Möglichkeit gegeben, die Benutzung der dieser Verarbeitung dienenden Räume zu anderen (Wohn-) Zwecken zu untersagen (§ 6). Ueberdies könne der Bundesrat die Verrichtung von Arbeiten in der Hausarbeit, die mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verknüpft sind, verbieten (§ 9). Ferner schreibt der Entwurf den Auftraggebern und Hausarbeitern die Pflicht der schriftlichen Anzeige der Arbeits-stätte (§ 11), sowie den Auftraggebern die Führung eines Verzeichnisses der mit Hausarbeit beschäftigten Personen vor (§ 12); die Gewerbetreibenden der Nahrungs- und Genußmittelgewerbe können

durch Polizeiverordnung verpflichtet werden, selbst die Einrichtung und den Betrieb der Hausarbeitsstellen einer Kontrolle zu unterziehen (§ 14). Im übrigen wird die Hausarbeit der Gewerbeaufsicht unterstellt (§ 16) und eine Reihe von Strafvorschriften gegen Uebertretung des Gesetzes finden den Schluß des Entwurfs.

Die Reichstagskommission ist nur in zwei Punkten erheblich über den Entwurf der verbündeten Regierungen hinausgegangen. Leider ist sie dabei nicht festgeblieben, sondern hat ihren wohl begründeten Standpunkt in der einen Frage preisgegeben. Es handelt sich um die obligatorische Auslage von Lohnverzeichnissen und um die Einrichtung von Lohnämtern für Heimarbeiter mit besonders niedrigen Löhnen mit der Befugnis der Festsetzung von Mindestlöhnen.

In der ersten Frage genügte der Kommission die Fassung des § 3 der Vorlage, die die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntgabe der Lohnsätze von dem vorherigen Erlass bezüglicher Bundesratsvorschriften abhängig machen wollte, nicht. Sie hielt hierzu eine ohne weiteres verpflichtende gesetzliche Zwangsvorschrift für geboten, welche nicht die Ausnahme, sondern die Regel darstelle. Ausnahmen hiervon sollen nur für neueinzuführende Muster, sowie für bestimmte Gewerbe-zeigen oder Betriebsarten auf Bundesratsbeschuß zulässig sein. Auch beschloß die Kommission, daß die Auftraggeber der Hausarbeiter verpflichtet sind, den letzteren Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhandigen, welche Art und Umfang der Arbeit und die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. Auch hierfür sollen Ausnahmen nur für neueinzuführende Muster oder für einzelne Gewerbe-zeigen, Betriebsgruppen oder Betriebsarten durch Bundesratsbeschuß zulässig sein.

Blieb die Kommission auf diesem Gebiete, trotz der Bedenken der Regierungskommissare, fest, so war das leider nicht der Fall bei der Frage der Lohnämter und Mindestlöhne. Die Reichstagskommission wünschte Einrichtungen zu schaffen, um gegenüber dem Lohn-druck in gewissen Hausindustrieweigen eine untere Grenze zu

jal des Glends befreien könnte. Denn die Festsetzung von Mindestlöhnen würde dem schlimmsten Lohndruck entgegenwirken und eine untere Grenze schaffen, von welcher aus die gewerkschaftliche Organisation der Heimarbeiter den weiteren Kampf für einen ausreichenden Lohnstandard führen könnte. Freilich muß die Masse der Heimarbeiter erst noch für die gewerkschaftlichen Organisationen gewonnen werden. Daß aber die Lohnämter geeignet sind, der gewerkschaftlichen Organisation vorzuarbeiten, beweisen gerade die Erfahrungen in England, über welche G. Dyhrenfurth in der „Soz. Praxis“ (XX. Jg. Nr. 8) berichtet. Sie schreibt:

„In den vier Industrien, die bisher der Lohnregulierung unterworfen worden sind, ist die Gewerkschaftsbewegung plötzlich zu Leben erwacht. Organisationen, die bisher nur eine Scheinexistenz führten, haben jetzt überfüllte Versammlungen und gewinnen monatlich Hunderte von Mitgliedern... Die gesamten Kettenarbeiterinnen sind jetzt bis auf einen kleinen Bruchteil organisiert; sie stehen den Arbeitgebern nunmehr als verhandlungsfähige Partei gegenüber und die Lage im Gewerbe ist vollständig geklärt. Noch maßgeblicher aber scheint die Entwicklung in der Herrenkonfektion, dem großen, über das Land verzweigten Gewerbe. Hier haben die Meister jetzt Fühlung miteinander genommen, um durch ihre Vertreter mit dem Handelsministerium zu konferieren; sie haben, während sie sich bisher isoliert gegenüberstanden, das Gefühl der Interessensolidarität bekommen und eine feste Vereinigung gegründet. Die Arbeiter aber strömen in die „National Union of Clothers Operatives“. In den Mittelpunkten der Bekleidungsindustrie, in Leeds, Glasgow, Bristol, Manchester, verzeichnen die Filialen der Organisationen einen noch nie dagewesenen Mitgliederzuwachs, und es scheint, als ob sich auch die Organisation der Frauen hier ganz im großen vollziehen würde. So sieht man, daß auf diesem bisher so hoffnungslosen Gebiete der Impuls für die Organisation kommt, so bald das Gesetz die Garantien gibt, daß die gewerkschaftlichen Zwecke auch erreicht werden können. Es bereitet seinerseits den Boden für die Arbeiterorganisation und trägt wiederum Leben in den gefestigten Apparat.“

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, ist auf die Erhaltung der Lohnämter mit der Befugnis der Festsetzung von Mindestlöhnen im Hausarbeitsgesetz der allergrößte Wert zu legen. Sie zeigen den Heimarbeitern nicht allein den Weg, der zur Befreiung aus dem Elend führt, den Weg der gewerkschaftlichen Organisation, sondern sie gewähren ihnen auch die Unterstützung durch Staatshilfe, die sie befähigt, sich weiterhin durch eigene Selbsthilfe emporzuheben. Und gerade dieser gesunden Gedanke der ganzen Heimarbeitsreform sollte verloren gehen und dem Widerstand des freien Ausbeteriums, den Bedenken einer in Arbeiterschutragen allezeit engherzigen Regierung geopfert werden? Wo waren diese Bedenken beim Kaligeseß, als es galt, den Werkbesitzern die Preise dauernd aufrecht zu erhalten, wo blieben sie bei den Liebesgaben- und der Kontingierungspolitik, die nichts anderes als staatliche Eingriffe in die Preisbewegung bedeutet? Alle Freunde der in ihrem sozialen Elend so hilflosen Heimarbeiter müssen sich auf-

raffen, um diese wichtigste aller Positionen des Heimarbeiterschutzes zu retten.

Am 12. Januar 1911 wird in Berlin ein Deutscher Heimarbeiterstag zusammentreten, um noch in letzter Stunde den Wünschen der Hausarbeiter Gehör zu verschaffen. Männer der sozialen Arbeit in Theorie und Praxis, Gewerkschaftsvertreter aller Richtungen, vor allem aber Vertreter der Heimarbeiter selbst aus den verschiedensten deutschen Industriegebieten werden sich zusammenfinden, um an die Gesetzgebung zu appellieren, daß das Werk, das sie zu beenden im Begriff ist, ein wirkliches und wirksames Reformwerk werde. Möge die Sorge, die Hunderttausende von Heimarbeiterfamilien in diesen Tagen erfüllt, in denjenigen Kreisen, die berufen sind, als Gesetzgeber zu wirken, die vollste Würdigung finden und möge es dem Heimarbeiterstag gelingen, Reichstag und Regierung den dringendsten Wünschen der Heimarbeiterschaft gencigter zu machen.

### Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes.

(Nach den Beschlüssen der Reichstagskommission.)

§ 1. Für Werkstätten, in denen

1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt,
2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeit verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein,

gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird.

Die in Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen, soweit sie nicht nach Satz 2 ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Vorschriften.

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

1. Werkstätten neben den Werkstätten im Sinne des § 105b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Bohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen,
2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist,
3. Gewerbe die Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung,
4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung.

§ 3. In denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, muß, soweit es sich nicht um Werkstätten der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art handelt, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohn Tafeln die Möglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Für neu einzuführende Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Der Bundesrat kann zur Ausführung dieser Bestimmung nähere Anordnungen erlassen, gegebenenfalls für einzelne Bezirke. Er kann für bestimmte Gewerbebranchen oder Betriebsarten auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren.

schaffen. Sie ging von der Erfahrung aus, daß alle Mißstände der Hausarbeit in letzter Linie zurückzuführen sind auf die niedrigen Löhne, die die jeder Organisation und jedes wirtschaftlichen Widerstandes unfähigen Hausarbeiter sich bieten lassen müssen, um bloß Arbeit zu erhalten. Dieser Lohndruck zwingt sie, über ihre Kräfte angestrengt und in übermäßiger Arbeitsdauer zu arbeiten, Weib und Kinder ins Arbeitsjoch einzuspannen, mit unzulänglichen Wohnungen ohne besondere Arbeitsräume für sie zu nehmen und alle gesundheitlichen Vorkehrungen zu vernachlässigen. Eine Festsetzung von Mindestlöhnen sei auch im Interesse der Arbeitgeber notwendig, die höhere Löhne zahlen, um diese von einer unlauteren Konkurrenz zu befreien. Der Einwand der Regierung, daß es untunlich sei, in die Regelung der Löhne und Preise einzugreifen, sei ebensowenig stichhaltig, wie die früheren Einwände gegen den Maximalarbeitsstag, gegen den Schutz erwachsener Arbeiter, gegen die Sonntagsruhe u. a. mehr. Die Gesetzgebung dürfe nicht aus Scheu vor der Einführung eines neuen Prinzips die Hausarbeiter, welche sich auf der allerniedrigsten Kulturstufe in Mühe und Not behaupteten und zur Selbsthilfe nicht fähig wären, ihrem Elend überlassen.

Vor allem wurde aber darauf hingewiesen, daß Neuseeland bereits 1890, Vitoria 1896 und England 1909 auf diesem Gebiete mit der Einföhrung von Lohnämtern bahnbrechend vorgegangen seien. In England habe die Regierung zunächst für 4 Industrien die Errichtung von Lohnämtern verfügt: für die Ketten schmiederei, Herstellung von Spitzen und Regens, von Kartonnagen und für die Schnciderei-Konfektion. Die Regierungsvertreter wollten dem Vorgehen Englands gegenüber eine abwartende Haltung empfehlen.

In bezug auf die Durchführung der Lohnämter wollten unsere Genossen den Hausarbeitern das Antragsrecht und den Gewerbegerichten das Verfügungsrecht zur Festsetzung gewisser Lohnsätze geben. An Orten, wo ein Gewerbegericht nicht besteht, sollten paritätische Lohnkommissionen unter Vorsitz eines Vertreters der Gewerbeinspektion gebildet werden. Die Lohnsätze, die nicht niedriger als die in den Fabriken für gleiche Arbeit geleisteten Löhne sein dürften, sollten für die Dauer ihrer Festsetzung rechtsverbindlich sein.

Die Kommission lehnte indes diesen Antrag ab und gab zunächst einem Centrumsantrag den Vorzug, der das Antragsrecht den Gewerbegerichten, Arbeitskammern und beteiligten Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber, das Verfügungsrecht dem Bundesrat bzw. Reichskanzler, der Landescentralbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde erteilt.

Die §§ 16a und 16b in der Fassung der ersten Kommissionslesung lauteten:

§ 16a. „Durch den Reichskanzler oder die Landescentralbehörden oder die höheren Verwaltungsbehörden können für bestimmte Gewerbebeige, in denen Hausarbeiter in größerer Zahl zu einem im Vergleich zu anderen Arbeitern außergewöhnlich niedrigen Lohn beschäftigt werden, ganz allgemein oder für bestimmte Gruppen von Hausarbeitern oder für besondere Bezirke Lohnämter, die zu gleicher Zahl aus gewählten Vertretern der Gewerbetreibenden und der Arbeiter unter einem vom Bundesrat zu ernennenden Vorsitzenden zusammengesetzt sind, errichtet und die zur Durchführung

dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen getroffen werden. Mit den Aufgaben des Lohnamtes können auch Gewerbegerichte oder Arbeitskammern betraut werden.

Diese Lohnämter haben tunlichst für die in der Hausarbeit beschäftigten Arbeiter, für welche sie errichtet sind, nach Ermittlung der orts- und berufsüblichen Löhne Mindestzeit- oder Mindestlohn für einen bestimmten Zeitraum festzusetzen.

Sobald die solcherart festgesetzten Löhne die Zustimmung der Behörde, welche die Einföhrung des Lohnamtes vorgeschrieben hat, gefunden haben, sind sie als Mindestlöhne rechtsverbindlich. Entgegenstehende Vereinbarungen zum Nachteil des Hausarbeiters sind nicht rechtsverbindlich.

Die so festgesetzten Mindestlöhne können auch für solche Betriebe eines gemäß Abs. 1 geregelten Gewerbebeiges vorgeschrieben werden, in welchem Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten, soweit ohne Einbeziehung dieser Personen der mit der Festsetzung von Mindestlöhnen für die Hausarbeiter beabsichtigte Zweck nicht erreichbar ist.

Die Verordnungen des Bundesrats sind durch das Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen und dem Reichstag bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

§ 16b. „Auf Antrag eines Gewerbegerichts oder einer Arbeitskammer oder beteiligter Organisationen von Hausarbeitern oder Arbeitgebern kann der Reichskanzler oder die Landescentralbehörde oder die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, inwieweit Tarifverträge, die zwischen Hausarbeitern und ihren Arbeitgebern oder bezüglichen Organisationen vereinbart oder durch Schiedspruch festgesetzt sind, auch auf die sonstigen Hausarbeiter desselben Gewerbes und ihre Arbeitgeber rechtsverbindliche Anwendung finden sollen.“

Bei der zweiten Kommissionsberatung wurden die §§ 16a und 16b indes mit 13 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Die übrigen von der Kommission an der Vorlage vorgenommenen Abänderungen sind unerheblicher Natur. Wir veröffentlichen den Wortlaut des Entwurfs in der dem Reichstagsplenium unterbreiteten Kommissionsfassung im Anschluß an diese Ausführungen. Die von der Kommission beschlossenen Änderungen sind dabei durch Fettdruck hervorgehoben.

Soweit der Entwurf eines Hausarbeitsgesetzes, der den Forderungen der Heimarbeiterschaft noch nicht einmal in bescheidenster Maße Rechnung trägt. Von den Forderungen des 1904 in Berlin stattgehabten Heimarbeiterschuttkongresses bleiben die meisten unerfüllt und soweit eine Erfüllung in Aussicht gestellt wird, geschieht es mit der Verströmung auf eventuelle Verordnungen des Bundesrats, der Landescentral- oder Polizeibehörden in so unverbundlicher Form, daß die Hoffnung auf ein tatkräftiges Eingreifen zwecks Herbeiföhrung gesunder Verhältnisse weit hinausgeschoben werden muß. Eine ernste, wirkliche Reform der Heimarbeit ist von diesem Entwurf nicht zu erwarten.

Zimmerhin blieb noch ein Funken von Hoffnung übrig, wenn der Reichstag in der Frage der Lohnämter und rechtsverbindlichen Lohnfestsetzung feierliche, als seine Kommission. In der Tat könnten die Lohnämter vielleicht den Ariadnesfaden bilden, der die Massen der Heimarbeiter aus diesem Wirt-

Der Bundesrat kann vorschreiben, daß, soweit das Arbeitsentgelt in Preisen zum Ausdruck kommt, die Preise gemäß Abs. 1, 2 bekanntgegeben werden.

Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 3a. Der Arbeit für Hausarbeiter aus gibt, ist, soweit nicht die Ausgabe in Werkstätten der in § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art stattfindet, verpflichtet, hierbei denjenigen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne und Preise enthalten. Für neu einzuführende Muster gilt diese Bestimmung nicht.

Für einzelne Gewerbebezüge, Betriebsarten oder besondere Gruppen von Betrieben oder Hausarbeitern kann der Bundesrat auf Antrag Beteiligten Ausnahmen gewähren.

Soweit der Bundesrat auf Grund von § 114a W.-D. Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften des Abs. 1, 2 nicht.

§ 4. Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebs in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen anordnen, was zur Vermeidung einer durch die Natur des Betriebes nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Für die Ausführung ist eine angemessene Frist zu setzen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 5. Soweit sich in einzelnen Gewerbebezügen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten diejenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich sind:

1. Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit so weit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Inbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen.

Zum Schutze gegen gefährliche Verührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen sowie gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren sind die erforderlichen Vorrichtungen herzustellen.

2. Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter achtzehn Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen

besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind.

3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden.

Zur Durchführung der Nr. 2 kann über die Vorschriften in § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

§ 6. Soweit sich in einzelnen Gewerbebezügen, insbesondere solchen, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genussmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten anordnen, wie diese und die Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahren auszuschließen.

Außerdem kann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genussmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen.

Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden auch auf die im § 1, Absatz 1, Satz 2 aufgeführten Werkstätten Anwendung.

§ 7. Soweit nicht die Anordnungen gemäß §§ 5, 6 die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen.

Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

§ 8. Die Verfügungen auf Grund der §§ 5, 6 sind an denjenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lageraum benutzten Raum hat.

Verfügungen zur Regelung des Betriebes auf Grund des § 6 Abs. 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die Hausarbeiter zu richten.

Gegen die Verfügung ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 9. Der Bundesrat kann bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 5, 6 bezeichneten Werkstätten zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist.

Er kann die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der

Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind.

Soweit nicht der Bundesrat Bestimmungen erläßt, kann die Landescentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen.

Bundesrat und Landescentralbehörde können ihre Bestimmungen auch für einzelne Bezirke erlassen.

Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 10. Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 5, 6, 9 getroffenen Anordnungen ist derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerraum benutzten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 9 sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur die Hausarbeiter selbst verantwortlich.

§ 11. Sollen Verrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren auf Grund des § 9 Abs. 1, 3 Bestimmungen erlassen sind, so hat dies der nach § 10 Satz 1 Verantwortliche vor dem Beginn der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 12. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet,

1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung erfolgt, unter Angabe der Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie den Gewerbeaufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen,
2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird.

Die entsprechende Verpflichtung liegt solchen Personen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

§ 13. Durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde kann nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Verzeichnisse einzurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Ueberschrift oder in Abschrift den im § 12 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind.

§ 14. Für Gewerbebezweige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, können durch Bestimmung auf Grund des § 9 Abs. 1, 3 Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sowie die im § 12 Abs. 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen entsprechen.

§ 15. Sofern zur Durchführung der §§ 6, 14 Bestimmungen auf Grund des § 9 erlassen sind, können sie durch Polizeiverordnung der zuständigen

Polizeibehörde auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in welchen Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

§ 16. Soweit nicht Bundesrat oder Landesregierung die Aufsicht anderweit regelt, gilt § 139b der Gewerbeordnung entsprechend.

Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 5, 6, 9 erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

§ 17. Welche Behörden unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde“ zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde jedes Bundesstaats für dessen Gebiet bekanntgemacht.

§ 18. Wer den zur Durchführung des § 5 Abs. 2 Satz 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder gemäß § 9 Abs. 1, 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft,

1. wenn es sich um fremde Minder handelt, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark,
2. wenn es sich um eigene Minder handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark.

Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann im Falle der Nr. 1 auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, im Falle der Nr. 2 auf Haft erkannt werden.

Im Falle der Nr. 1 gilt § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft,

1. vorbehaltlich der Vorschrift im § 21, die im § 10 Satz 1 bezeichneten Personen, wenn sie den auf Grund des § 5 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 6 endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 9 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln,
2. wer außerhalb seiner Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit in solchen Werkstätten der im § 1 bezeichneten Art verrichten läßt, von welchen er weiß oder nach den Umständen annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund des § 9 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht.

War in den Fällen der Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der gleichen Uebertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe von dreißig bis zu dreihundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verfloßen sind.

§ 20. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft,

1. wer es unterläßt, den durch § 3 Abs. 1, §§ 3a, 11, 12 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen,
2. wer den auf Grund des § 4 Abs. 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder wer den auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 13 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 21. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden diejenigen Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) und die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Hausarbeiter bestraft, die den auf Grund des § 6

beitsmarktes in den einzelnen Gewerben hinzuwirken, damit ein Ausgleich in der Höhe des Andrangs herbeigeführt werden kann. Sieht man aber von den Verschiedenheiten in den einzelnen Gewerben ab, so stand die Gesamtentwicklung des Arbeitsmarktes im Zeichen der fortschreitenden Besserung und läßt auch für das kommende Jahr eine weitere Minderung des Andranges erwarten.

Wenn man auch nur mit einiger Reserve in die Zukunft blicken kann, so ist eine solche Aussicht für den im wirtschaftlichen Kampfe stehenden Menschen doch absolut notwendig. Alle geschäftlichen Dispositionen basieren auf einer solchen Aussicht. Und je besser wir durch eine genaue Kenntnis der wirtschaftlichen Verhältnisse und der wirkenden Machtfaktoren eine Prognose stellen können, desto erfolgreicher sind alle unsere Schritte im wirtschaftlichen Leben. Für 1911 läßt sich aber auf Grund einer eingehenden Diagnose des wirtschaftlichen Organismus und seiner Funktionen eine weitere Besserung des Arbeitsmarktes mit ziemlicher Bestimmtheit voraussagen. Nur ganz unerwartete Ereignisse und Vorgänge könnten die Auftriebskraft der günstig wirkenden Faktoren wesentlich lähmen. Mit solchen Ereignissen und Vorgängen haben wir aber zunächst nicht zu rechnen. Diese Prognose ist für die gewerkschaftliche Tätigkeit von großem Werte, da sie ergibt, daß das Jahr 1911 für eine Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse ein geeigneter Zeitabschnitt werden muß. Selbstverständlich darf diese allgemeine Charakterisierung nicht mechanisch auf den einzelnen Fall angewandt werden. Jeder einzelne Fall bedarf der besonderen Prüfung nach Gewerbe, Vertlichkeit und Zeit. Aber auch für die Prüfung des einzelnen Falles ist der allgemeine Hintergrund des gesamten Arbeitsmarktes nicht gleichgültig, da von ihm starke Rückwirkungen auf die verschiedenen Gewerbe und die verschiedenen Gegenden und Orte ausgehen. Die zunehmende Besserung des Arbeitsmarktes auszunützen und gleichzeitig darauf hinzuwirken, daß die Besserung nicht durch zu starken Zug vom platten Lande und vom Auslande gefährdet wird, das wird eine vornehme Aufgabe der gewerkschaftlichen Tätigkeit im Jahre 1911 sein müssen.

Berlin, am 18. Dezember 1910.

Rich. Calwer.

## Arbeiterbewegung.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Mit der vorliegenden Nummer des „Correspondenzblattes“ gibt Richard Calwer die Bearbeitung der „Wirtschaftlichen Rundschau“ wieder an Max Schippel ab, für den er vor 1½ Jahren vertretungsweise diese Arbeit übernommen hatte. Die gewissenhafte Berichterstattung, die Calwer in unseren 14tägigen wirtschaftlichen Uebersichten an den Tag gelegt hat, machte uns seine Mitarbeit besonders wertvoll.

\*

Die Vorstände des Fabrikarbeiterverbandes und des Verbandes der Lithographen und Steindrucker veröffentlichten folgende Erklärung zur Frage der Organisation der Tapetendrucker:

Vor einiger Zeit beobachteten wir eine besondere Agitation zur Gründung eines gesonderten Tapetendruckervereins, was uns Veranlassung gab, im Beisein eines Vertreters der Generalkommission und der Tapetendrucker Beplopf-Berlin und Knabe-Leipzig eine

Klarstellung herbeizuführen. Beide Tapetendrucker (Beplopf und Knabe) wurden beauftragt, ihren Tapetendruckerkollegen das Falsche der Gründung eines gesonderten Vereins vorzustellen. Trotzdem machen wir die Beobachtung, daß die weitere Agitation für diesen Verein ihren Fortgang nimmt, weshalb wir uns erneut damit beschäftigen und der Generalkommission die Frage vorlegten, wie sie sich nunmehr zu diesem gesonderten Tapetendruckerverein stellt. Die Antwort ist ausgefallen, wie sie nach Lage der Dinge nur ausfallen konnte, und zwar dahin, daß diese gesonderte Tapetendruckervereinigung nach keiner Richtung hin anerkannt wird, somit also weder örtlich, noch central anerkannt ist. Diese neue Tapetendruckervereinigung stellt somit eine Sonderorganisation im wahren Sinne des Wortes dar, weshalb wir alle Tapetendrucker Deutschlands warnen, dieser Sonderorganisation beizutreten.

Da nun aber die Tapetendrucker diese Absonderung damit begründen, daß der Beitrag im Verband der Lithographen und Steindrucker zu hoch ist, haben wir, die Unterzeichneten, uns dahin verständigt, daß der Verband der Lithographen, Steindrucker und verw. Berufe jede weitere Agitation unter den Tapetendruckern einstellt und die weitere Agitation dem Fabrikarbeiterverband mit dem Sitz in Hannover zufällt. Alle Tapeten-, Wachs- und Linoleumdrucker, sowie deren Hilfsarbeiter gehören von jetzt an zum Fabrikarbeiterverband, jedoch mit der Maßgabe, daß alle dem Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufe zurzeit noch angehörenden Tapeten-, Wachs- und Linoleumdrucker in demselben verbleiben können. Neuaufnahmen finden jedoch in diesem nicht mehr statt. Ebenso werden alle Fragen, welche den wirtschaftlichen Kampf betreffen, von jetzt an nur durch den unterzeichneten Fabrikarbeiterverband geregelt.

Die Adresse des Allgemeinen Deutschen Gärtnervereins ist vom 1. Januar ab: Berlin S. 42, Luisenufer 1.

An der Arbeitslosenstatistik des Holzarbeiterverbandes beteiligten sich im Monat November 793 Zahlstellen mit 161 088 Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Arbeitslosen betrug 13 465, davon 5511 Arbeitslose am letzten Tage des Monats. Arbeitslosenunterstützung erhielten 5020 Mitglieder für 52 313 Tage im Betrage von 104 466 Mark. Reiseunterstützung wurde an 4297 Mitglieder für 6850 Tage im Betrage von 6185 Mk. gezahlt. 50 Zahlstellen hatten sich nicht an der Berichterstattung beteiligt. — Prozentual ist eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen eingetreten. Auf je 100 Mitglieder waren im November 3,42 arbeitslos gegen 3,10 im Vormonat und 2,63 im November des Vorjahres.

Der Centralverein der Gutsmacher zählte am Schlusse des dritten Quartals 9000 Mitglieder gegen 8698 am Schlusse des vorhergehenden Quartals. Von den Ausgaben entfallen auf Arbeitslosenunterstützung 8617,90 Mk., 690,40 Mk. auf Reiseunterstützung, 1351,70 Mk. auf Krankenunterstützung und 2059,52 Mk. auf die Unterstützung Ausständiger und Gemafregelter. Der Hauptkassenbestand betrug am 30. September 168 418 Mk., er hat sich im Quartal um 16 816 Mk. vermehrt.

Der Verband der Kupferschmiede kann in diesen Tagen auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken. Am 26. Dezember 1885 trat in Leipzig ein Kongreß der „Brüderschaften“ zusammen, auf dem 43 Brüderschaften aus 45 Städten durch 38 Delegierte vertreten waren. Jene Brüderschaften waren zum Teil noch zünftlerischen Charakters und

Abf. 1, § 8 Abf. 2, § 9 zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die gleiche Strafe trifft Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigten (§ 1 Abf. 1 Nr. 1) falls sie dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen den zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 22. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebes oder eines Teiles davon oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft sie die Strafe.

Der Gewerbetreibende ist neben ihnen strafbar, wenn die Übertretung mit seinem Vorwissen begangen ist. Das gleiche gilt, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 23. Landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume geregelt oder Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewendet werden, bleiben unberührt, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

§ 24. Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft.

### Wirtschaftliche Rundschau.

Die Bedeutung einer systematischen Wirtschaftskunde. — Der gewerbliche Beschäftigungsgrad und Arbeitsmarkt im Jahre 1910. — Ausblick auf das Jahr 1911.

Das Jahr 1910 ist zu Ende. Was hat es wirtschaftlich den Arbeitern gebracht? Wer sich auf den Standpunkt stellt, daß trotz des Wandels der Konjunktur die Lage der Arbeiterbevölkerung nur wenige Veränderungen erleide, daß wesentliche Verschiebungen nicht eintreten oder gar eintreten können, für den wird es müßig sein, die fortlaufenden Veränderungen des Beschäftigungsgrades, der Lage des Arbeitsmarktes zu verfolgen, für den hat auch das Streben keinen Sinn, den jäherlichen Produktionsertrag und seine Verteilung auf Kapital und Arbeit zu ermitteln. Wer aber der Meinung ist, daß die großen Fortschritte auf wirtschaftlichem und teilweise auch auf sozialem Gebiet sich aus der Summe zahlreicher kleiner Veränderungen ergeben, daß die gewerkschaftliche Klein- und Detailarbeit die Voraussetzung für den wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiterbevölkerung bietet, der lernt den Wert einer systematischen und periodischen Wirtschaftskunde immer mehr schätzen. Denn sie zeigt den Arbeiterorganisationen jeden Augenblick die möglichen Wege für das nächste Ziel. Daher ist es nicht gleichgültig festzustellen, wie sich die Lage des Arbeitsmarktes in einem bestimmten Jahre verändert hat, wie sich die Arbeitsgelegenheit, das Angebot und die Nachfrage, wie sich der Beschäftigungsgrad gestaltet hat und welche Aussichten die kommende Periode nach der ganzen Verfassung der kurzzeit wirkenden wirtschaftlichen Nachfaktoren für die Arbeiterbevölkerung bietet.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die Entwicklung des gewerblichen Beschäftigungsgrades im Jahre 1910, so fällt die sehr starke Zunahme der Beschäftigten auf. Unter Ausschaltung der monatlichen Schwankungen sind am 1. November

1910 rund eine halbe Million Arbeiter im Gewerbe mehr tätig gewesen als zur gleichen Zeit des Vorjahres. Diese Steigerung der Beschäftigten setzt nicht nur schon eine starke Zunahme der Arbeitsgelegenheit voraus, sondern sie bedingt gleichfalls wieder eine solche Zunahme, die in ihrem vollen Umfang wohl erst im nächsten Jahre zum Ausdruck kommen wird. Denn unter der Annahme, daß eine halbe Million Arbeitskräfte eine Million Mark arbeitstäglich verdient, macht der Jahresverdienst allein dieses Zuwachses an Arbeitskräften 300 Millionen Mark aus. Diese 300 Millionen bilden aber wieder das Einkommen der Geschäftsleute, von denen die Arbeiter ihren Bedarf eindecken, und von dort gehen die Summen wieder weiter an die Warenherstellung und geben dieser neue Aufträge, die sich in eine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit umsetzen. Daß im Jahre 1910 die Zunahme der Beschäftigten so besonders stark war, erklärt sich daraus, daß das Jahr 1908 eine starke absolute Abnahme der Beschäftigten, das Jahr 1909 erst wieder eine normale Steigerung gebracht hatte. Das Jahr 1909 war ein Erholungsjahr, das noch nicht das vom Vorjahr vorhandene überschüssige Angebot des Arbeitsmarktes im Produktionsprozeß aufnehmen konnte. Deswegen stand der Arbeitsmarkt selbst am Ende dieses Jahres noch unter starkem Druck. Hier hat nun das Jahr 1910 eine starke Veränderung gebracht, indem sich der Zuwachs an Beschäftigten weit über die Ziffer hinausgehoben hat, die durchschnittlich vom jährlichen Bevölkerungszuwachs im gewerblichen Leben Arbeitsgelegenheit finden muß.

Die starke Zunahme der Arbeitsgelegenheit drückte sich auf dem Arbeitsmarkt zunächst in einem Anschwellen der Nachfrage aus. Besonders kräftig war die Steigerung im dritten Quartal, während sie im zweiten durch die Aussperrung im Baugewerbe merklich niedergehalten wurde. Im Vergleich zum Vorjahre nahm dagegen das Angebot erheblich weniger zu. Man bemerke wohl, daß wir von der Zunahme gegen 1909 sprechen. In diesem Jahre war das Angebot so stark, daß trotz der geringeren Zunahme im Jahre 1910 das Angebot absolut genommen noch äußerst reichlich war. Aber doch wurde ein großer Teil des Ueberangebots durch die erhöhte Nachfrage aufgesaugt, so daß der Andrang am Arbeitsmarkte im laufenden Jahre, allerdings unter Schwankungen, zurückging. Vor allem trat eine Stokung in der Minderung des Andrangs infolge des Konfliktes im Baugewerbe ein. Sodann verursachte die erhöhte Nachfrage im dritten Quartal schon wieder einen rasch sich mehrenden Zuzug vom platten Lande, der leider auch noch im vierten Quartal anhält, sehr zum Nachteil des gewerblichen Arbeitsmarktes. Für die ersten 11 Monate zusammen stellte sich der Andrang nach den vorläufig vorliegenden Daten auf 131,0 Arbeitsuchende auf je 100 offene Stellen im Jahre 1910 gegen 147,7 im Jahre 1909. Freilich deckt sich dieser Generaldurchschnitt nicht mit der Lage in den einzelnen Gewerben bzw. Berufen. Hier zeigen sich noch äußerst starke Extreme. Wenn auch die Besserung gegenüber dem Vorjahre fast überall zu konstatieren ist, so gibt es doch noch zahlreiche Berufe, in denen der absolute Andrang ganz ungewöhnlich über den allgemeinen Durchschnitt hinausgeht. So sei nur z. B. auf den Arbeitsmarkt der Metallarbeiter verwiesen, wo die Verhältnisse noch recht ungünstig liegen. Es wird auch immer mehr eine Aufgabe der gewerkschaftlichen Tätigkeit werden müssen, auf die Verteilung des Neuangebotes je nach der Lage des Ar-

die Altgesellen kämpften mit allen Mitteln gegen die von Hamburg ausgehende Bewegung für eine moderne Auffassung der Organisationsaufgaben. Auf dem Kongreß gelang es aber der Hamburger Richtung sich durchzusetzen. Die Gründung eines Centralvereins wurde beschlossen, der dann auch am 1. Juli 1886 seine Tätigkeit aufnehmen konnte.

Der Verband der Lederarbeiter zählte am Schlusse des 3. Quartals 14 278 Mitglieder, davon 905 weibliche. Für Streikunterstützung wurden 5010 Mk., Gemäßregelunterstützung 29 609 Mk., Arbeitslosenunterstützung 15 892 Mk. und für Krankenunterstützung 16 291 Mk. ausgegeben. Das Gesamtvermögen bezifferte sich auf 153 312,32 Mk.

Der Verband der Maschinisten und Seizer erreichte im 3. Quartal einen Bestand von 20 224 zahlenden Mitgliedern. Die Einnahmen stiegen auf 92 470,26 Mk., das sind rund 12 000 Mk. mehr als im ersten Quartal laufenden Jahres.

Der am 1. Januar in Kraft tretende Deutsche Bauarbeiterverband wird sich sogleich eines eigenen Heims erfreuen können. Der Centralverband der Maurer hatte bereits vor einem Jahre ein eigenes Grundstück an der Wall- und Claus-Großstraße in Hamburg erworben, auf dem die Errichtung eines Verbandshauses sofort in Angriff genommen wurde. Dieses ist jetzt bereits fertiggestellt. Nach den übereinstimmenden Urteilen der Presse haben die deutschen Bauarbeiter sich hier ein Heim geschaffen, das künstlerisch zu den schönsten Bauwerken Hamburgs gehört. Kein Pracht- und Prunkbau, sondern ein Haus der Arbeit im ersten und strengen Stile. „Von Fachleuten für Fachleute erbaut“, schreibt ein Hamburger Blatt, „muß dieses Haus Vorbildlich für Hamburgs Arbeiterschaft wirtschaftlichen Zwecke eine höhere Kulturmission erfüllen: ein Denkmal dem Geiste der Arbeit, der Einigkeit, des Fortschritts zu sein.“ — Die Adresse des Bauarbeiterverbandes ist: Hamburg 25, Wallstr. 1.

Der Schneiderverband zählte am Schlusse des 3. Quartals 41 978 Mitglieder.

### Eine Dienstbotenorganisation in Wien.

Vor 15 Jahren versuchte man in Wien eine Dienstbotenorganisation ins Leben zu rufen. Der Versuch mißlang und seitdem hörte man nichts mehr von einer Bewegung unter dieser Arbeiterkategorie. Nun ist die sozialdemokratische politische Frauenorganisation neuerdings daran gegangen, einen Versuch in dieser Richtung zu wagen.

Am 27. November fand in Wien eine große Versammlung von Dienstmädchen statt, in der Adelheid Popp und Dr. Fritz Winter referierten. Die beiden Referenten legten die Ursachen des Dienstbotenelends dar und besprachen eine Reihe von Maßnahmen, die geeignet erschienen, eine Besserung herbeizuführen. Aus der Versammlung selbst kam nun die Anregung zur Gründung einer Organisation, die fähig wäre, die notwendigen Reformen zu erkämpfen. Eine große Anzahl Dienstmädchen — etwa 250 — erklärten sofort ihren Beitritt zur neuen Organisation.

Die leitenden Personen der Dienstmädchenbewegung wollen versuchen, in Oesterreich eine ähnliche Organisation zu schaffen, wie sie in Deutschland bereits besteht. Diesem Versuche ist vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus ein voller Erfolg zu wünschen.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

In der Pforzheimer Edelmetallindustrie spielt sich seit einigen Wochen ein Kampf ab, der charakteristisch ist für die Haltung des dortigen metallindustriellen Unternehmertums. In der dortigen Edelmetallindustrie sind zirka 30 000 Arbeiter beschäftigt. Im September forderten nun zirka 900 Kettenmacher eine Regelung ihrer Affordverhältnisse und eine zehnjährige Erhöhung des Stundenlohnes. Der Arbeitgeberverband lehnte nicht nur die Forderungen kurzweg ab, sondern er verbot seinen Mitgliedern, mit der Arbeiterorganisation in irgendwelche Verbindung zu treten. Das Prinzip der „Herren im Hause“ durfte in keiner Weise angetastet werden. Als die Kettenarbeiter dann schließlich die Arbeit einstellten, wurde die Aussperrung aller im Metallarbeiterverbande organisierten Arbeiter angedroht, falls seitens der Kettenarbeiter nicht eine bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte.

Daran war nun freilich nicht zu denken. Die Unternehmer griffen darauf zur Aussperrung, die ihnen keine Wunden schlagen sollte, weil „nur“ etwa 9000 von 30 000 Arbeitern ausgesperrt werden sollten. Die Sache kam indes anders; es stellte sich heraus, daß die unentbehrlichsten Arbeiter gerade organisiert waren, so daß viele Betriebe genötigt waren, ganz zu schließen. Nunmehr erfolgte dann die Generalaussperrung sämtlicher Arbeiter der Pforzheimer Edelmetallindustrie. Nach den Angaben der Unternehmer sind insgesamt 25 000 Arbeiter seit dem 5. Dezember ausgesperrt.

Die Regierung hat in der Zwischenzeit einen Vermittlungsversuch gemacht. Der Metallarbeiterverband erklärte sofort seine Bereitwilligkeit dazu, die Schritte der Regierung zur Beilegung des für ganz Pforzheim in seinen Wirkungen zerrüttenden Kampfes zu unterstützen. Die Metallindustriellen aber lehnten selbst die von der Regierung gewünschte Vorverhandlung ab, solange die Arbeiter nicht bedingungslos die Arbeit aufnehmen! Anstatt dessen wird von ihnen die Presse mit wahren Mäuergeschichten über die „Untaten“ und „Ausdehnungen“ der Ausgesperrten überschwemmt, an denen kein wahres Wort ist. Sie fordern die Heranziehung von Polizei und Gendarmen. Wahrscheinlich hoffen die Scharfmacher dadurch ein „bißchen Roabit“ provozieren zu können. Aber auch das wird ihnen kaum gelingen. Die badiische Regierung ist noch nicht mit der Berliner Polizei identisch, wie es die Scharfmacher wünschen. In der „Roß“ ist denn auch in den letzten Tagen ein Brandartikel, aus dem Unternehmerlager stammend, erschienen, in welchem die badiischen Behörden ihren Teil bekommen, weil sie nicht sofort auf Kommando in ausgiebiger Weise für die aussperrenden Unternehmer in die Bresche gesprungen sind. — Einstweilen besteht keine Aussicht auf eine Beilegung des Kampfes.

Der Cafetellnerstreik in Hamburg sowie der über die Cafés verhängte Boykott ist, wie wir dem „Gastwirtsgehilfen“ entnehmen, nunmehr aufgehoben worden. Der größere Teil der Streikenden ist bereits in Arbeit und die übrigen dürften bald untergebracht sein. Die Haltung der streikenden Cafetellner war während des ganzen Kampfes musterhaft. In Altona und in einem Teile der Hamburger Cafés ist eine Einigung mit den Cafetiers erfolgt; diese haben sich verpflichtet.



die bisherige unentgeltliche Arbeitsvermittlung auch für die Folge in Anspruch zu nehmen. Die übrigen Hamburger Cafetiers sind zu diesem Entgegenkommen nicht zu bewegen gewesen, so daß der Kampf nur einen teilweisen Erfolg brachte.

Es ist dies der erste große gewerkschaftliche Kampf, den die Kellner durchgeführt haben. Sein Haupterfolg beruht darin, daß durch ihn den Gastwirten gebilfen der wahre Charakter ihrer Ausbeuter eindringlich vor Augen geführt worden ist. Hier galt es keiner Lohnforderung, sondern lediglich der Beibehaltung der bisherigen bestens funktionierenden unentgeltlichen Arbeitsvermittlung. Die Cafetiers forderten indes die Auslieferung der Arbeitsvermittlung an die gewerblichen Stellenvermittler, die mit ihrem Stellenwucher ein Krebsgeschaden des ganzen Berufes bilden. In dieser Hinsicht wird dieser Kampf eine brauchbare Unterlage für die Forderung auf volle Beseitigung der gewerblichen Stellenvermittlung bilden.

### Ueber die Tarifbewegung des Holzarbeiterverbandes

Im Jahre 1911 entnehmen wir der „Holzarbeiterzeitung“ folgende Mitteilungen:

Mit der Beendigung der großen Aussperrung im Jahre 1907 wurde die großzügige Tarifpolitik in der Holzindustrie praktisch eingeleitet. Es wurden damals zunächst für fünfzehn Städte Verträge mit dem Arbeitgeberverband abgeschlossen, die als gemeinsamen Ablaufstermin den 12. Februar 1910 erhielten. Im Jahre 1908 fanden wieder große Verhandlungen statt, die jedoch friedlich verliefen. Wieder wurden für eine größere Zahl von Städten Verträge mit einem gemeinsamen Ablaufstermin abgeschlossen. Der Arbeitgeberverband mußte auf seine Absicht, auch diese Verträge bis zum 12. Februar 1910 laufen zu lassen und so allmählich zu einem gemeinsamen Ablaufstermin für sämtliche Verträge in der Holzindustrie zu kommen, verzichten. Unsere Vertreter hielten an dreijährigen Verträgen fest, und so erhielten die im Jahre 1908 abgeschlossenen Verträge den Februar 1911 als Ablaufstermin.

Im Jahre 1909 kam es nicht zu gemeinsamen Verhandlungen für eine größere Städtegruppe, wohl aber wurden eine Reihe von Einzelverträgen vereinbart, die entsprechend unserem Grundsatz, dreijährige Verträge abzuschließen, meist den Februar 1912 als Ablaufstermin erhielten. Mittlerweile waren die Verträge in den zur ersten Gruppe gehörigen Städten abgelaufen. Diese Gruppe hatte inzwischen eine erhebliche Erweiterung erfahren, da die Dauer der meisten im Jahre 1907 abgeschlossenen Verträge bis zum 12. Februar 1910 vereinbart worden war. So kam es, daß, als die Verhandlungen im Frühjahr 1910 beendet waren, diese Gruppe etwa 50 Vertragsorte umfaßte, deren neue Verträge bis zum Jahre 1913 laufen.

In Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des Münchener Verbandstages, der für weiterhin die vierjährige Dauer der Tarifverträge als Norm festlegte, erhielt die Mehrzahl der nach Beendigung der großen Tarifbewegung in diesem Frühjahr abgeschlossenen Einzelverträge das Jahr 1914 als Ablaufstermin. Auf diese Weise haben wir jetzt vier Gruppen von Vertragsstädten, und bei dem derzeitigen Stand der Dinge läuft künftighin im Februar eines jeden Jahres in je einer von diesen Gruppen der geltende Vertrag ab. Da die Verträge dreimonatliche Kündigung haben, ist also jeweils im November

eines jeden Jahres die Frage der Vertragskündigung in unserem Verbandsaktuell.

Der Kern der jetzt fälligen Vertragsgruppe umfaßt die Städte, die bei den im Jahre 1908 in Leipzig geführten Vertragsverhandlungen beteiligt waren. Die Frage, ob die Verträge zu kündigen sind, ist auch diesmal wieder vom Verbandsvorstand und in einer Konferenz der Gauborister gründlich erwogen worden. Nachdem auch noch in einer Konferenz, an welcher Vertreter der in Betracht kommenden Städte teilnahmen, die Situation erörtert war, wurden die erforderlichen Beschlüsse gefaßt. Dementsprechend wurden im Einverständnis mit dem Verbandsvorstand am 11. November die Verträge in 23 Städten, darunter: Breslau, Posen, Chemnitz, Hamburg, Wilhelmshagen, Bremen, Neumünster, Eberfeld und Stuttgart, gekündigt. In diesen Städten kommen rund 16 000 beschäftigte Kollegen in Betracht.

Mit dieser Vertragskündigung ist die Tarifbewegung des Jahres 1911 eingeleitet.

### Zum Kampf im Baugewerbe.

Vom Genossen Wolgast erhalten wir folgende Erwiderung auf die Ausführungen Winnigs in Nr. 48 des „Corr.-Bl.“:

Kollege Winnig hat aus meinem Artikel in Nr. 45 des „Corr.-Bl.“ einen Vorwurf herausgelesen, gegen den er sich in einer Entgegnung in Nr. 48 des „Corr.-Bl.“ wehrt und worin er ferner die Wichtigkeit seines von mir beanstandeten Satzes, wonach auch wir im Baugewerbe die Entwicklung zum centralen Tarifvertrage nicht verhindern können, nachzuweisen sich bemüht.

Zugegeben, daß wir mit der „Tatsache eines neuen Tarifverhältnisses“ zu rechnen haben — das sich in Wirklichkeit allerdings von dem vorherigen Verhältnis kaum unterscheidet —, bin ich doch keineswegs der Meinung, daß damit alles das, was bis dahin den centralen Vertrag für die Gewerkschaften unannehmbar machte, nun plötzlich „sehr nebensächlich“ geworden sein soll. Für mich — und ich darf hinzufügen: für meine Organisation — ist es das keineswegs. Dieselben Bedenken, die von uns bisher gegen den centralen Tarifvertrag ins Feld geführt worden sind, sind auch heute noch in vollem Maße vorhanden. Die Tatsache, daß durch den Kampf das baugewerbliche Unternehmertum gezwungen worden ist, von seiner Forderung auf einen centralen Vertragsabschluss diesmal abzustehen, daß es ferner sich genötigt sah, auf die zivilrechtliche Haftung Verzicht zu leisten, und daß es schließlich darin willigen mußte, Sympathieaussperrungen nicht vorzunehmen, kann doch wahrlich für die Gewerkschaften kein Grund sein, nunmehr dem centralen Vertrag einen weniger starken Widerstand entgegenzusetzen oder gar mit ihm als mit einer „sicheren Tatsache“ zu rechnen, der man „fest ins Auge sehen“ müsse, als das Produkt einer „Entwicklung“, die wir doch „nicht verhindern können“.

So liegen die Dinge keineswegs. Mag die bisherige Entwicklung des Vertragswesens so oder so vor sich gegangen sein, darüber zu streiten ist müßig, weil es darauf weniger ankommt. Worauf es ankommt, ist die Absicht, die das Unternehmertum mit dem centralen Vertragsabschluss verfolgt, und diese ist, das muß nachgerade jedem, der sehen will, klar geworden sein, arbeiterfeindlichen Charakters. Nicht der ehrliche Wille, auf der Grundlage einer wirklichen Parität mit den Gewerkschaften einen Tarifvertrag abzuschließen, ist in Unternehmern-

sperten. Indem man das ausspricht, bestrittet man noch keineswegs, „daß die künftigen Kämpfe Auseinandersetzungen großen Stils sein werden. Das setzt indes voraus, daß in der Arbeiterschaft immer mehr die Einsicht Platz greift von den Nachteilen eines centralen Tarifvertrages. Hat das Unternehmertum erst seinen Willen durchgesetzt, sind die Gewerkschaften einen centralen Tarifvertrag eingegangen, dann dürften auch die Auseinandersetzungen großen Stils bald nachgelassen haben. Zumal, wenn wir uns das von dem Unternehmertum neben dem centralen Vertragsabschluß angestrebte Schiedsgerichts- und Einigungsweisen verwirklicht denken.

Doch genug. Ich halte nach alledem meinen schon in Nr. 45 des „Correspondenzblatt“ vertretenen Standpunkt aufrecht, wonach zu einem Entgegenkommen an die von den Unternehmern erstrebte und von ihnen, wie auch Kollege Winnig eingesteht, künftlich beschleunigte Entwicklung, nicht der leiseste Anlaß vorliegt, daß vielmehr dieser Entwicklung getrost und alles versucht werden muß, ihr Einhalt zu tun, zum mindesten aber sie in einem für die Arbeiter günstigen Sinne zu beeinflussen. Ich habe die hohe Meinung von der Aktionskraft der baugewerblichen Arbeiterorganisationen, daß sie das können, wenn sie den ernststen Willen dazu bekunden und sich in dieser Richtung energisch betätigen.

Welcher Art diese Betätigung sein muß, kann hier nur angedeutet werden. Für meine Gewerkschaft, den Centralverband der Zimmerer, ist die Richtung gegeben durch Beschlüsse seiner Generalversammlungen. Danach bildet die Grundlage des Tarifvertrages:

1. Volle Parität in allen Fragen, die der tariflichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterliegen.
2. Uneingeschränktes Selbstbestimmungsrecht der örtlichen Organisationen über Inhalt, Annahme und Ablehnung der Tarifverträge.

Die vorstehenden Sätze sind der Niederschlag einer Resolution, die beschlossen ist auf der ersten außerordentlichen Generalversammlung des Zimmererverbandes am 4. und 5. April d. J. als Antwort auf die Herausforderung der baugewerblichen Scharmacher. Sie treffen nach allen bisherigen Erfahrungen das Richtige, indem sie zunächst den Grundsatz wirklicher Parität aufstellen und weiter jegliche schematische Regelung vermeiden wissen wollen. Uebrigens widerstrebt eine schematische Regelung auch selbst den Unparteiischen bei den diesjährigen Verhandlungen. Nur im Interesse einer möglichst schleunigen Beilegung der Aussperrung hat das Schiedsgericht, wie es in seiner Begründung ausführt, „zu einer allgemein schematischen Regelung trotz der großen Bedenken greifen müssen, die hiergegen allgemein und besonders im Baugewerbe bestehen, weil bei ihm die interlokale Konkurrenz ausscheidet und die örtlichen Verhältnisse maßgebend sind“.

Der Widerstand der Gewerkschaften gegen einen centralen Tarifvertrag, wie ihn das baugewerbliche Unternehmertum anstrebt, muß nach alledem fortgesetzt gesteigert werden, so lange, bis die Scharmacherei überwunden und der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gezwungen sein wird, sich ehelich und vorbehaltlos auf den Boden eines wirklich paritätischen Vertragsverhältnisses zu stellen, wie es in den oben niedergelegten Grundsätzen umschrieben ist. In dieser Richtung sollten alle beteiligten Verbände wirken, damit dem Unternehmertum

der Scharmacherei ausgetrieben wird. Mit schönen Worten ist dagegen nicht aufzukommen. Es gilt, die Arbeiterschaft immer aufs neue auf die ihr drohende Gefahr hinzuweisen, damit sie angespornt wird zu wachsender Aufmerksamkeit, aber auch entschlossen ist zu äußerstem Widerstande.

Hamburg.

W. Wolgast.

Wir haben, um diese Auseinandersetzung zum Abschluß zu bringen, dem Genossen Winnig Gelegenheit gegeben, auf diese Ausführungen des Genossen Wolgast sofort zu antworten. Mit der nachfolgenden Entgegnung Winnigs schließen wir die Diskussion.

Meine Ausführungen dürfen glücklicherweise kürzer sein als die des Kollegen Wolgast. Es will mir scheinen, als hätten wir uns manches Wort ersparen können, wenn wir uns gleich zu Anfang der Diskussion über den Begriff des Wortes „Centralvertrag“ oder „centraler Tarifvertrag“ verständigt hätten. Denn wie ich jetzt sehe, meint Kollege Wolgast damit einen Vertrag, der von den centralen Organisationsinstanzen abgeschlossen und den örtlichen Organisationen aufgezwungen wird, also Abmachungen, die für alle Zweigvereine bindend sind, ohne daß diese irgendeinen Einfluß auf den Inhalt der Abmachungen auszuüben in der Lage wären. Meine früheren Ausführungen ließen erkennen, daß ich die Kriterien des centralen Vertrages in anderen Momenten sehe, nämlich in denen, die die **t a k t i s c h e** Einheit aller Ortsverträge bedingen. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß die centrale Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen nicht absolut notwendig ist, um den Verträgen den centralen Charakter zu geben. Und ich glaube auch deutlich genug ausgesprochen zu haben, daß es für uns eine der hauptsächlichsten Aufgaben bei künftigen Vertragserneuerungen ist, den mit einer solchen centralen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verbundenen Schematismus zu bekämpfen. Ich brauche hier nicht ausführlicher darzutun, warum das notwendig, für die Lohnverhältnisse im Baugewerbe doppelt notwendig ist; dem Kollegen Wolgast gegenüber brauche ich das am allerwenigsten, denn er kennt diese Verhältnisse so gut wie ich. Also in dieser Frage gehen wir ganz konform. Kollege Wolgast will, wie ich, die Entwicklung unseres Vertragswesens in einem für uns günstigen Sinne beeinflussen. Das ist ja selbstverständlich, und er sieht diese Aufgabe, wiederum wie ich, hauptsächlich darin, den Schematismus bei der Festsetzung von Lohn und Arbeitszeit zu bekämpfen. Das ist die Quintessenz seines langen Artikels. Aber wer sich auf diesen Standpunkt stellt, der hat den centralen Vertrag akzeptiert, d. h. das Verhältnis, wo alle abgeschlossenen Verträge eine kampftaktische Einheit bilden. Und meine Ausführungen gipfelten ja darin, daß diese Konzentration die Verträge nicht aufzuhalten oder nicht zu umgehen sei, weil sie sich aus verschiedenen Ursachen ableitet, die wir nicht ändern können.

Unerledigt bleibt bei alledem die Frage, wie weit dabei die vertragliche Selbständigkeit der örtlichen Organisationen eine Einschränkung erfahren muß. Nicht ob eine solche Einschränkung, sondern wie weit sie notwendig ist, das ist die Frage. Sie ist sehr schwer, ja ich glaube, sie ist die schwerste, die die Entwicklung des Vertragswesens für unser inneres Organisationswesen stellt. Man kann ihre Lösung aber durch nichts sicherer und mehr erschweren, als durch allgemein gehaltene und darum ober-

freisen vorherrschend; nein, es waltet die Absicht ob, den Tarifvertrag zu einem Instrument zur Niederhaltung der Arbeiter umzugestalten und die Gewerkschaftsleitungen zu Exekutivorganen des Unternehmertums zu degradieren. Und diese Absicht möglichst lückenlos durchzusetzen, dazu soll der zentrale Vertragsabschluß dienen. Er soll den wirtschaftlichen Aufstieg der Arbeiter verlangsamen, ihn möglichst unterbinden. Das sind die Gefahren, die den Gewerkschaften und den organisierten Arbeitern durch den zentralen Vertragsabschluß drohen, diesen Gefahren fest ins Auge zu sehen, nach Mitteln und Wegen zu suchen, sie abzuwenden, das sollte in einer solchen Situation die Aufgabe aller Gewerkschaften sein und insbesondere derjenigen, die berufen sind, darüber zu wachen, daß der Arbeiterschaft kein Schaden geschieht.

Niemand wird behaupten wollen, daß das baugewerbliche Unternehmertum, nachdem sein Angriff in diesem Jahre von den Gewerkschaften erfolgreich zurückgeschlagen worden ist, nunmehr von der Durchführung seines Planes Abstand nehmen werde. Gerade die gegenwärtige Stimmung in Unternehmerkreisen, die mit Hochdruck betriebenen Rüstungen zu neuem Kampfe, belehren uns darüber, daß das Gegenteil der Fall ist. Wenn es noch eines Beweises bedurfte von dem starken Unwillen, den der Ausgang des diesjährigen Kampfes in Unternehmerkreisen ausgelöst hat, dann hat ihn der allen baugewerblichen Arbeitern sattjam bekannte Herr Lüscher in Frankfurt a. M. erbracht, der dem Vorstande des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe angehört. In der Nr. 15 der „Zeitschrift des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe“ vom 15. August d. J. wirft er einen Rückblick auf den diesjährigen Kampf, dessen Ergebnis er so charakterisiert:

„Der Kampf fand seine Sühne in dem bekannten Schiedsspruch der Unparteiischen, der zu einem Trauerspiel für alle Arbeitgeber wurde, da dadurch ihre sämtlichen Wünsche und Hoffnungen begraben wurden. Zum Glück nicht für immer!“

Herr Lüscher macht der Leitung des Unternehmerbundes bittere Vorwürfe, daß sie „ihre Sache aus den eigenen Händen gleiten“ ließ „und sie in den Schoß der Behörde“ legte. Das sei geschehen in einem für die Unternehmer günstigen Moment; mit demselben Augenblick aber seien alle gebrachten Opfer illusorisch geworden. Herr Lüscher spricht es offen aus, daß die baugewerblichen Scharfmacher für diesmal ihre sämtlichen Wünsche und Hoffnungen begraben mußten. „Zum Glück nicht für immer!“ Aus diesen Worten spricht unverfälschter Scharfmachergeist und zugleich der energische Wille, daß in absehbarer Zeit der Unternehmerbund von neuem auf die Erfüllung seiner unerschämten Zumutungen an die Arbeiter pochen wird! Komme es wie es wolle. Und so ist die Stimmung im gesamten Unternehmerlager. Schrieb doch schon bald nach Beendigung der Aussperrung die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ in ihrer Nr. 29 vom 17. Juli dieses Jahres, daß „dieser große Kampf, der zu einer Gesamtabrechnung und zu einer endgültigen Klärung aller Verhältnisse im Baugewerbe führen sollte, noch nicht ausgetragen ist, man ist den Arbeitgebern frühzeitig in den Arm gefallen. Der Kampf wird sich nach einigen Jahren wiederholen und aus den Erfahrungen des Jahres 1910 werden entsprechende Lehren gezogen werden“. Die „Gesamtabrechnung“ und die „endgültige Klärung aller Ver-

hältnisse im Baugewerbe“ wird nach Ansicht der Unternehmer aber erst dann erfolgt sein, wenn ihre in diesem Jahre begrabenen Wünsche und Hoffnungen sich werden verwirklicht haben in dem zentralen Vertragsabschluß mit allen jenen unwürdigen Bedingungen, die schon in diesem Jahre den Gewerkschaften zugemutet wurden.

Das ist die Tendenz, die der Entwicklung zum zentralen Vertragswesen zugrunde liegt. Wer sich dieser Tendenz widersetzt, ihr mit aller Kraft entgegenwirkt wissen will, dem kann man wahrlich nicht zum Vorwurf machen, er wolle das Zeitenrad rückwärts drehen oder die alten früheren Zustände zurückerobern. Nein, es kann gar nicht vernehmlich genug darauf verwiesen werden, daß das Unternehmertum durch den zentralen Vertrag die Organisation in ihrer Gesamtheit binden und jedes Vorwärtsdrängen einzelner Glieder verhindern will. Das ist die offenkundige Absicht der aufgeklärten Scharfmacher, zu deren Erreichung sie sich des zentralen Tarifvertrages bedienen, und wobei es ihnen zuzustatten kommt, wenn sie es mit starken, wohlbedachten um so größere Sicherheit bieten für die Erhaltung des gewerblichen Friedens. Allerdings — auf Kosten der Arbeiter. Von diesem Gesichtspunkte aus findet man auch eine Lösung für die rätselhafte überraschende Wandlung von ehemals schärfsten Tarifgegnern im Unternehmerlager zu enragiertesten Vertragsfreunden.

Daraus ergibt sich, daß dieselben Einwände, die bisher schon von den baugewerblichen Verbänden gegen den zentralen Vertrag erhoben wurden, fortbestehen; sie sind noch durchaus nicht „sehr nebensächlich“ geworden, oder gar nur deswegen noch einmal hervorgehoben, um eine „äußere Wirkung“ auszulösen. Sie sind vielmehr bis in ihren innersten Kern vollauf berechtigt. „Sehr nebensächlich“ ist dagegen die bisherige Entwicklung des Vertragswesens, wengleich sie immerhin bei Erörterung einer Frage, wie die vorliegende, nicht ganz außer acht zu lassen ist. Ziel- und Richtungsgebend für die Zukunft ist die Vergangenheit aber auf keinen Fall. Reist in der Arbeiterschaft die Erkenntnis, daß in bestimmten Dingen die Entwicklung Formen annimmt, die für sie unberechenbare Nachteile im Gefolge haben muß, dann erwacht ihr auch die Pflicht, sich gegen eine solche Entwicklung energisch zur Wehr zu setzen, sie zu meistern; und man meistert sie nicht, indem man sich resigniert mit ihr abfindet, weil wir sie doch nicht „verhindern können“. Die Aktivität, der stürmische Wille der Arbeiterschaft, ihre ganze Kraft einzusetzen für die Erreichung des gesteckten Zieles und die energische Bekämpfung aller kulturwidrigen Bestrebungen der Unternehmer ist es, die auch bisher jeden Fortschritt bewirkt hat.

Ueber Ziel und Zweck der Gewerkschaften braucht an dieser Stelle nichts gesagt zu werden. Zu ihrer Erreichung bedienen sich die Gewerkschaften auch der Tarifverträge, und nur Tarifverträge, die dem Ziel und Zweck der Gewerkschaften: Wahrung und Verbesserung der beruflich-wirtschaftlichen Lage der Arbeiter, entsprechen, können ihre Zustimmung finden. Von dem zentralen Tarifvertrag aber, den die baugewerblichen Unternehmer erstreben, steht nach den bisherigen Erfahrungen fest, daß er keineswegs in der Begehrung zu dem Strebezweck der Gewerkschaften liegt, hingegen geeignet ist, den Weg des wirtschaftlichen Aufstieges der Arbeiter zu ver-

flächliche Kritik des centralen Vertragswesens. Gegen diese Kritik, die nur die Wirkung haben kann, ein neues Dogma aufzurichten — ein Dogma, das viel schwerer zu zerstören als aufzurichten ist — gegen diese Kritik habe ich mich gewandt. Es ist sehr erfreulich, daß nun auch Kollege Wolgast unsere Aufgabe in der positiven Weiterbildung statt in der negativen Kritik des durch unsere Kämpfe Geschaffenen erblickt. Mit diesem Ergebnis der Diskussion bin ich sehr zufrieden.

August Winnig.

## Arbeiterversicherung.

### Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger in der Arbeiterversicherung.

Obwohl die Arbeiterversicherungsgesetze Reichsgesetze sind, das Recht hieraus in allen Bundesstaaten gleich sein sollte, ist doch das Recht der Minderjährigen bezüglich der Geschäftsfähigkeit nicht überall gleich. Die Feststellung klingt unwahrscheinlich, entspricht aber den Tatsachen. Ohne Zweifel ist die Rechtsprechung der Arbeiterversicherung im Reich Schwankungen unterworfen, die besonders in der Krankenversicherung auf das Fehlen einer Centralinstanz zurückzuführen sind. Ein fühlbarer Mangel, der auch nach dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung in der wünschenswerten Weise nicht beseitigt werden soll, weil ja bekanntlich das Reichsversicherungsamt, dem künftig auch die Krankenversicherung unterstellt werden soll, nur mehr als Revisionsinstanz gedacht ist. Doch wäre eine einheitliche Rechtsprechung im Reich erwünscht und erforderlich.

Im folgenden soll an einigen Beispielen auf die verschiedenartige Beurteilung des Rechts der Minderjährigen in der Arbeiterversicherung verwiesen werden, insbesondere über Vertretung derselben durch den gesetzlichen Vertreter.

Im Arbeitsverhältnis sind dem Minderjährigen durch den § 133 des B. G.-V. bestimmte Rechte verliehen, die sie sonst im bürgerlichen und im Staatsrecht nicht besitzen. Der Absatz 1 dieser Gesetzesstelle lautet:

„Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Ausgenommen sind Verträge, zu denen der Vertreter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.“

Die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse im Arbeitsvertrag sind dadurch geregelt. Bestritten ist aber die Frage, ob diese im Privatrecht unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Gesetzgeber auch auf das öffentlich-rechtliche Gebiet der Arbeiterversicherung übertragen wissen wollte. Bei einer einigermaßen praktischen und volkstümlichen Auffassung dürfte die Frage zu bejahen sein, denn das Versicherungsverhältnis ergibt sich als Folge der Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis. Allein in der Praxis liegt die Sache nicht so glatt. Bei der Unfallversicherung können minderjährige Versicherte nur durch ihren gesetzlichen Vertreter klagen oder Rechtsgeschäfte abschließen; bei der Invalidenversicherung gilt das gleiche, es tritt hier nur seltener in Er-

scheinung. In der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899 betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6 Abs. II des Invalidenversicherungsgesetzes ist ausdrücklich betont, Minderjährige bedürfen der Genehmigung des Antrags durch ihren gesetzlichen Vertreter. Bei diesen beiden Versicherungszweigen ist demnach die Bestimmung des § 113 des B. G.-V. nicht anwendbar. Anders liegen die Dinge bei der Krankenversicherung, mindestens in verschiedenen Teilen des Reiches. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof vertritt zwar auch in der Krankenversicherung den Standpunkt, ein Minderjähriger könne den Austritt aus einer Ortskrankenkasse nur dann rechtswirksam betätigen, wenn er die Genehmigung seines gesetzlichen Vertreters erbringe. (Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 14. Dezember 1908.) Es heißt dort, der § 113 des B. G.-V. habe nur die bürgerlich-rechtlichen Verpflichtungen des Arbeitgebers und -nehmers aus dem Arbeitsverhältnis und deren Erfüllung im Auge, nicht aber auch deren Rechte und Pflichten auf dem öffentlich-rechtlichen Gebiete der Arbeiterversicherung.

Dagegen kommt die Kreishauptmannschaft Dresden im analog gleichem Falle zu der Entscheidung, daß die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht erbracht zu werden braucht. (Entscheidung vom 13. April 1907.) Nach Würdigung der Rechtsverhältnisse des öffentlichen und privaten Rechtes sagt diese Entscheidung: Von diesem Gesichtspunkt aus sind auch die §§ 107 und 113 des B. G.-V. zu beurteilen; auch diese Paragraphen enthalten Vorschriften allgemeinen Charakters und nichts läßt darauf schließen, daß der Gesetzgeber sie ausschließlich auf privatrechtliche Verhältnisse angewendet wissen will, sie gelten also gleichmäßig für das private wie für das öffentliche Recht.

Beide Verwaltungsgerichte stützen sich außerdem auf die oben erwähnte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1899, wonach für den Antrag Minderjähriger auf Befreiung von der Invalidenversicherungspflicht ausdrücklich die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters gefordert wird. Die Kreishauptmannschaft Dresden legt die Bekanntmachung dahin aus: Daß der Gesetzgeber diese Vorschrift für notwendig gehalten hat, rechtfertigt den Schluß, daß er den § 113 des B. G.-V. auch auf die Versicherungsgesetzgebung für anwendbar erachtet, da andernfalls ein Minderjähriger schon nach § 107 des B. G.-V. zur Stellung von Anträgen der hier fraglichen Art gar nicht befugt und die vorerwähnte Bestimmung der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1899 vollkommen überflüssig wäre.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof findet ebenfalls seine Auffassung durch genannte Bekanntmachung des Reichskanzlers bestätigt und meint: . . . in dieser wird, allerdings nur auf dem Gebiete der Invalidenversicherung, auf welchem übrigens für die gegenständliche Frage dieselben Rechtsgründe wie für die Krankenversicherung zu gelten haben, darauf aufmerksam gemacht, daß der Minderjährige für den in der Bekanntmachung näher bezeichneten Antrag der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedürfe. Also zwei Entscheidungen in einer Sache, beide gedeckt durch die gleichen gesetzlichen Bestimmungen und eine Bekanntmachung des Reichskanzlers, nur die verschiedenen Auslegungen führten zur gegenteiligen Beurteilung.

Im Sinne der Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft Dresden entschied auch zum wiederholten Male die Aufsichtsbehörde der Frankfurter Orts-

Krankenkasse. Damit bezieht in den einzelnen Landesteilen verschiedenes Recht. In Bayern ist der § 113 des V. G.-V. auf keines der Arbeiterversicherungs-gesetze anwendbar, während in anderen Staaten dies wohl bei der Krankenversicherung der Fall ist. Diese Widersprüche sind Folgen der zersplitterten Rechtsprechung. Entweder es ist § 113 des V. G.-V. auf alle Reichsversicherungs-gesetze auszudehnen, oder es sind die Minderjährigen in der gesamten Arbeiterversicherung gleich zu behandeln. Die verschiedenen Auslegungen der bestehenden Reichs-gesetze tragen nicht zum Ansehen der Rechtsprechung bei, machen die Arbeiterversicherungs-gesetze nicht populärer. Wäre es möglich, daß in den geschilderten Fällen die Ortskrankenkassen in einem besseren Ansehen ständen als die Berufs-genossenschaften, bei Wahrnehmung der Rechte Minderjähriger, Bayern aber mit seinen vielen Gemeindekrankenversicherungen das Recht genannter Personen besser gewahrt glaubt, wenn der gesetzliche Vertreter die Rechte seines Kindes oder Mündels wahrnimmt.

Fürth.

Endres.

#### Anmerkung der Redaktion.

Die in der zitierten Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 14. Dezember 1908 (Arb.-Versicherung 1909 S. 707) vertretene Rechtsauffassung wird in Rechtsprechung und Literatur fast durchgängig vertreten. Anderer Meinung sind nämlich nur die sächsischen Gerichte. Denselben Standpunkt wie die Kreisshauptmannschaft Dresden (Urteil vom 13. April 1907 Arb.-Versicherung 1907 und 483/84) hat das sächsische Oberverwaltungsgericht eingenommen. In einer Entscheidung des I. Senats vom 28. Dezember 1907 (Arb.-Versicherung 1909 S. 6) kommt das sächsische Oberverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, daß Minderjährige nach dem im § 113 des V. G.-V. ausgesprochenen Grundsatz für alle diejenigen Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig seien, welche die Erfüllung der sich aus ihrem Dienstverhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Rechte und Pflichten gegenüber der Krankenkasse entspringen dem Arbeitsverhältnis; demgemäß sind die Minderjährigen für alle zur Ordnung dieser Angelegenheiten erforderlichen Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig.

Diese Entscheidung des höchsten sächsischen Verwaltungsgerichts steht selbst in Widerspruch mit einer Entscheidung des Königl. sächs. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1899 (Arb.-Versicherung 1899 S. 384). Für das Königreich Sachsen ist aber die Oberverwaltungsgerichtsentscheidung, soweit die Krankenversicherung in Frage kommt, maßgebend und deshalb geltendes Recht.

In anderen Bundesstaaten hat die Rechtsprechung sich jedoch — von einigen Entscheidungen unterer Instanzen abgesehen — auf den Standpunkt gestellt, daß die Minderjährigen auf dem Gebiete der Krankenversicherung nicht geschäftsfähig sind und Willenserklärungen nur mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben können. Die Kündigung der Mitgliedschaft ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ist unzulässig. Diese Rechtsauffassung wird auch von allen namhaften Kommentatoren des Krankenversicherungsgesetzes vertreten. So von Rosin, *Recht der Arbeiterversicherung* Bd. 2 S. 23 Anmerkung 10; Hoffmann, *Krankenversicherungsgesetz*, 1908, S. 202 Anmerkung 30; Hahn, *Krankenversicherungsgesetz*, 5. Auflage, S. 55 Note b und S. 66 Note d. Wie Hahn durchaus zu-

treffend ausführt, müßten die Gründe der Entscheidung, wonach Minderjährige zur Stellung des Befreiungsantrages berechtigt sein sollen, dahin führen, daß auch der Antrag eines siebenjährigen Kindes oder eines Blödsinnigen zuzulassen sei.

Für die Unfall- und Invalidenversicherung ist, wie ausdrücklich betont werden soll, die Rechtslage nicht zweifelhaft. Je nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes gilt für ganz Deutschland der Rechtsgrundsatz, daß Minderjährige nicht geschäftsfähig sind.

#### Zelbstgeschaffene Gefahr bei Betriebsunfall von Kindern.

Nach der bislang geübten Spruchpraxis wurden Entschädigungsansprüche aus Unfällen, welche ausschließlich vorzüglich herbeigeführt sind, abgelehnt. Hierunter verstehen sich auch solche Unfälle, die durch bewußtes Zuwiderhandeln gegen ein gehörig durchgeführtes Verbot eingetreten sind. Ausnahmen sind nur dann gegeben, wenn die verbotswidrige, unfallbringende Tätigkeit dem Betriebe gedient hat. Dagegen hat das Reichsversicherungsamt Ersatzansprüche aus Unfällen bei Kindern, deren Ursache Spielerei oder Neckerei waren, stets als zu Recht bestehend anerkannt, da Kindern naturgemäß ein gewisser Hang zum Spielen nicht abgesprochen werden kann. Hieraus folgert unzweideutig, daß Kinder nur bei gehöriger Beaufsichtigung in gefährlichen Betrieben beschäftigt werden sollen. Besonders ist in solchen Betrieben eine gehörige Beaufsichtigung geboten, deren Einrichtungen usw. die Neigung der Kinder zum Spiel erhöhen. Wenn ein Kind einen Betriebsunfall erleidet, sei es durch Spielerei, sei es durch Unachtsamkeit oder gar kindlicher Verkennung der Betriebsgefahren, so erliegt es einer dem Betriebe zuzurechnenden Gefahr, der es durch seine Beschäftigung ohne genügende Aufsicht ausgesetzt ist. Von einer selbstgeschaffenen, dem Betriebe nicht anzurechnenden Gefahr, auch durch den Umstand, daß sich das Kind etwa durch die unfallbringende Tätigkeit außerhalb des Betriebes gesetzt hat, kann in solchen Fällen schlechterdings keine Rede sein.

Ein äußerst sonderbares, geradezu unverständliches Urteil fällt das Reichsversicherungsamt in Sachen des Schülers L. gegen die ostpreussische landwirtschaftliche Berufs-genossenschaft. Der Sachverhalt ist folgender: Der zur Zeit des Unfalles 10jährige Schüler L. war bei dem Gutbesitzer K. als Hütelunge beschäftigt. Als er einen Bullen, der sich nach seiner Ansicht etwas zu weit von der Herde entfernt hatte, dieser wieder zutreiben wollte, wurde er von dem wütenden Tier angefallen und erlitt dabei einen Bruch des Oberschenkels, was eine lebenslange Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit darstellt. Hierbei sei bemerkt, daß — nach Aussage des L. — der Bulle ein böses Tier war, welches meistens an Kopf und Vorderbeinen gefesselt auf der Weide einherging. Der Vater des Verletzten L. erhob Entschädigungsanspruch, wurde aber damit von der Berufs-genossenschaft abgewiesen, mit der Begründung, der 10jährige L. habe durch das Reizen des Bullen die unfallbringende Gefahr geschaffen, wofür letztere dem Betriebe nicht zuzurechnen sei. Die gegen diesen Bescheid eingelegte Berufung war erfolglos. Das Schiedsgericht begründete seinen ablehnenden Standpunkt, nachdem vorher der Besitzer K. vernommen wurde und — im Gegensatz zu dem

liebe, „und noch dazu mit einer Richtung, deren enge Beziehungen zu einer einzelnen politischen Partei allgemein bekannt sind“, mußte „ganz naturgemäß“ viele Handlungsgehilfen abschrecken. Dagegen fehlt in der Zeitschrift jeglicher Hinweis, warum die Handlungsgehilfen sich auch von anderen Parteien ganz naturgemäß abgeschreckt fühlen „müssen“. Sie hielt ihn nicht für nötig.

Der „Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen“ hat nach mehrjährigem, nachdrücklichem Kampfe erreicht, daß die Aktien des „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes“ gegenwärtig sehr schlecht stehen. „Der kaufmännische Angestellte“ ist nun mit Bestimmtheit erfüllt, daß die Handlungsgehilfen in größerer Zahl wieder anderen Verbänden nachlaufen, die nach seiner Meinung noch rückschrittlicher sind, als die Antisemiten: dem „Verein für Handlungskommiss von 1858“ und dem „Verband deutscher Handlungsgehilfen“. Die beiden letztgenannten Verbände sind paritätische Verbände; sie nehmen auch Unternehmer auf; das tut aber der „Deutschnationale Handlungsgehilfenverband“ ebenso. Die antisemitischen Handlungsgehilfen sind um nichts fortschrittlicher, auf volkswirtschaftlichem Gebiete sogar noch um einiges rückständiger als der „Verein für Handlungskommiss von 1858“ und der „Verband deutscher Handlungsgehilfen“. Die Antisemiten verstehen es nur besser, für sich Reklame zu machen.

„Der kaufmännische Angestellte“ sagt den Angestellten, sie müssen sich gewerkschaftlich organisieren. Und er erzählt auch, was eine Gewerkschaft ist; er schreibt:

„Die innere Kraft, die klare Frontstellung gegenüber dem kapitalistischen Unternehmertum und der entschlossene Wille, in jeder Situation in diesem Sinne zu handeln, das sind die Faktoren, von denen in erster Linie die äußere Stärke und die Leistungsfähigkeit eines Berufsvereins bestimmt werden! . . . Aber man muß sich darüber klar sein, daß es im wirtschaftlichen Interessenstreit ohne Kampf keinen Sieg gibt, daß, um die Rechte und die Herrschaftsrechte der Unternehmer zugunsten der Angestellten zu verkleinern, man entschlossen sein muß, den unermüdlichen Kämpfen zum mindesten nicht aus dem Wege zu gehen. Kampfbereitschaft, darauf kommt es an! Diese Kampfbereitschaft aber, dieser entschlossene Wille, für die Angestellten unter allen Umständen etwas herauszuholen, findet sich nur in der gewerkschaftlichen Organisation! Gewiß, der Name ist Schall und Rauch. Damit, daß ein Verein sich Gewerkschaft nennt, ist es noch nicht getan. Mag der Ruf nach dem Vater Staat, der Appell an die gesetzgebenden Körperschaften auch noch so geräuschvoll vorgetragen werden, solange ein Berufsverein jedem Zusammenstoß mit dem kapitalistischen Unternehmertum — dem eigentlichen Gegner! — ängstlich aus dem Wege geht, solange ist er keine Gewerkschaft, mag er sich den Namen auch noch so oft anmaßen.“

„Der kaufmännische Angestellte“ erscheint im „Industriebeamten-Verlag“ und wird geleitet von Dr. Niehaus vom „Bund der technisch-industriellen Beamten“. Da ist es nun wohl angebracht, zu prüfen, wie dieser Bund seine gewerkschaftlichen Aufgaben erfüllt. Der „Bund der technisch-industriellen Beamten“ hat sogenannte Mindestgehälter festgesetzt, und seine letzte Bundestagung hat es allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht, das Mindestgehalt „für ihre Person mit den jedem einzelnen zu Gebote stehenden Mitteln zur Durchführung zu bringen“. Auch eine Solidaritätsunterstützung, die höher ist als die statutenmäßige Stellenlosenunterstützung, soll geschaffen werden. Dazu schreibt die „Deutsche Industrie-Beamten-Zeitung“ vom 11. November, der Bund könne

nunmehr mit gutem Gewissen zu seinen Mitgliedern sagen: „Ich habe das meinige getan, tut Ihr das Eure.“

Man sieht, der „Bund der technisch-industriellen Beamten“ denkt bescheiden über seine Aufgaben in der Lohnfrage. Solche Redensarten, daß jedes einzelne Mitglied im Interesse der Berufschre für sich in der Lohnfrage sein Möglichstes tun müsse, hat auch der „Deutschnationale Handlungsgehilfen-Verband“ getan, ja man findet ähnliche Äußerungen auch gelegentlich in den Jahresberichten lokaler paritätischer kaufmännischer Vereine. Die Frage ist, will der „Bund der technisch-industriellen Beamten“ als solcher eine höhere Entlohnung für seine Mitglieder zu erreichen versuchen? Davon sagt er nichts, und — was noch schlimmer ist — er mag es auch nicht, seine Mitglieder darauf hinzuweisen, daß durch gemeinsame Aktionen der Angestellten höhere Gehälter erkämpft werden können. Er vermeidet es, von Streit, passiver Resistenz und Boykott zu reden. Soweit sind seine Mitglieder nicht und die Masse der unorganisierten technischen Angestellten ist es noch viel weniger. Man wird die Angestellten auch schwerlich zur Anwendung der bei den Arbeitern üblichen gewerkschaftlichen Machtmittel begeistern können, so lange man ihnen vorredet, daß ihre Organisationen beileibe nicht mit denen der Arbeiter in dauernde Verbindung treten dürfen. Wenn aber endlich die Angestellten ihre Stellung wirklich „nach den realen Tatsachen ihres Arbeitsvertrages“ beurteilen und dementsprechend handeln wollen, werden sie in der Arbeiterschaft einen Rückhalt suchen müssen und dieser wiederum größere Stärke verleihen.

Paul Lange.

## Mitteilungen.

### An die Verbands Expeditionen.

Der Nr. 52 des „Corr.-Bl.“ werden die Jahres-Inhaltsverzeichnisse des Blattes und seiner Beilagen für 1910 beigelegt werden. Diese Nummer wird im Umfange von 24 Seiten erscheinen.

Die Generalkommission.

### An die Bezahler des „Correspondenzblatt“.

Die Postüberweisung des „Corr.-Bl.“ an die Einzelbezieher ist für das erste Quartal 1911 erfolgt. Unregelmäßigkeiten in der Zustellung müssen stets dem zuständigen Postamt mitgeteilt werden. Ebenso im Laufe des Quartals eintretende Adressenänderungen.

Die Expedition.

### Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- |           |   |
|-----------|---|
| Berlin:   | Kambach, Johannes, Angestellter des Holzarbeiter-Verbandes.         |
| Berlin:   | Wesolowski, Stanislaus, Angestellter des Gemeindearbeiterverbandes. |
| Cottbus:  | Lehmann, August, Arbeitersekretär.                                  |
| Nürnberg: | Freitag, Hans, Angestellter des Töpfer-Verbandes.                   |
| „         | Dertel, Johann, Parteisekretär.                                     |
| Darmen:   | Jung, Heinrich, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.           |

Verletzten — befundete, der Bulle sei kein bösesartiges Tier, habe sich nicht von der Weide entfernt, Kläger habe vielmehr wahrscheinlich aus Uebermut mit der Peitsche auf das Tier eingeschlagen, so daß er ihn hätte zweimal warnen müssen, wie folgt:

... Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Nach der Zeugenaussage ist das Schlagen des Bullen aus Uebermut erfolgt. Allerdings werden bei Kindern, die im Betriebe beschäftigt werden, Spielereien und Mutwilligkeiten, die sie mit Betriebsgegenständen treiben, der Betriebsstätigkeit hinzugerechnet. Liegt aber eine ausdrückliche Warnung zur Unterlassung — namentlich örtlich und zeitlich so wirksam wie hier — vor, so besteht auch für ein Kind kein Grund mehr, ihm für seinen Uebermut eine Ausnahmestellung zu gewähren, seine mangelnde Einsicht ist durch den ihm gemachten Vorhalt ergänzt und es tritt damit ebenso aus der Betriebsstätigkeit heraus, wie ein Erwachsener sowieso. Der Unfall, den es dabei erleidet, ist dann nicht mehr ein Betriebsunfall.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die Aussage des Besitzers K. oder die des verletzten Schülers den Sachverhalt richtig darstellt; immerhin aber dürfte die Tatsache nicht wegzuleugnen sein, daß der Verletzte einer Betriebsgefahr zum Opfer gefallen ist, die dem Betriebe unter allen Umständen zuzurechnen ist. Auch das gutmütigste Tier in einer Herde kann Gefahren schaffen, die im allgemeinen dem Betriebe nicht eigen sind, in besonderen Fällen sich aber einstellen können. Folglich muß schlechterdings mit diesen Gefahren gerechnet werden, auch dann gerechnet werden, wenn die Gefahr sich auch nur selten einstellt. Der Umstand, daß das verletzte Kind von einem gerade zufällig in der Nähe weilenden Besitzer gewarnt wurde, sein Tun einzustellen, kann nicht als Ersatz für unbedingt notwendige Beaufsichtigung des solche Gefahren in sich bergenden Betriebes angesehen werden. Ueberdies hatte besagter Besitzer K. auch keineswegs den Auftrag, das Viehhüten zu beaufsichtigen, ergo kann seine Warnung auch nicht als ein gehörig bekanntgegebenes Verbot gelten. Trifft dies zu, so ist das verletzte Kind einer Betriebsgefahr erlegen, der es durch seine unbeaufsichtigte Betriebsstätigkeit ausgesetzt war.

Auch der Rekurs, den der Vater des verletzten Kindes gegen das Urteil des Schiedsgerichts anhängig machte, wurde vom Reichsversicherungsamt zurückgewiesen:

Gründe: Gegen das vorbezeichnete Urteil . . .

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Kläger hat einen Unfall dadurch erlitten, daß er, als er das Vieh hütete, von dem Stier, welcher zu der gehüteten Herde gehörte, auf die Hörner genommen worden und so zu Schaden gekommen ist. Der Unfall hat sich also bei Gelegenheit einer landwirtschaftlichen Betriebsstätigkeit ereignet. Dennoch kann er als Betriebsunfall nicht gelten, da Kläger durch sein Verhalten bei dem in Frage kommenden Vorgange sich außerhalb des Betriebes gesetzt hatte. Er hatte, wie durch die eidliche, glaubhafte Aussage des Besitzers K. als erwiesen angenommen worden ist, den Stier, welcher sich durchaus ruhig bei der Herde bewegte, ohne jede Veranlassung immer wieder mit der Peitsche eingeschlagen. Das Schlagen hat er mehrfach wiederholt, obwohl der genannte K. ihm dies zweimal verboten und ihn darauf hingewiesen hatte, daß der Stier

böse werden könne. Lediglich durch das grundlose Schlagen ist das Tier schließlich dazu gebracht worden, den Kläger anzugreifen. Dieser ist hiernach einer Gefahr erlegen, welche er selbst durch sein mutwilliges Benehmen geschaffen hatte. Nun hat allerdings das Reichsversicherungsamt in mehrfachen Entscheidungen den Standpunkt vertreten, daß Kindern mutwilliges Verhalten bei Unfällen in gewissen Grenzen nicht anzurechnen sei, da diese zu Spielereien und Mutwilligkeiten ihrer ganzen Wesensart nach neigen. Die Grenze dessen, was in dieser Hinsicht Kindern zugute gehalten werden kann, ist indessen im gegebenen Fall erheblich überschritten. Dem damals 10jährigen Kläger war mehrfach von einer Autoritätsperson das grundlose Schlagen verboten und er war darauf hingewiesen worden, daß der Stier infolge der Schläge böse werden könne. Bei seinem Alter war er reif genug, die Vorhaltungen zu begreifen; er mußte ihnen daher Folge leisten. Wenn er dies nicht tat, war es nicht mehr einfacher kindlicher Uebermut, welcher ihn zu seiner Handlungsweise fortrieb, sondern ausgesprochener böser Wille. Mit Recht ist daher die Gewährung einer Rente abgelehnt und es war dem hiergegen gerichteten Rekurse der Erfolg zu verlagern.

Diese Entscheidung, die bei einem 10jährigen Kinde ein Maß von Verantwortung voraussetzt, wie es sonst nirgends in der Gesetzgebung geschieht, spricht für sich Bände. Sie zeigt die vielgepriesene deutsche Arbeiterversicherung in strahlendem Glanze.

R. N.

## Anderer Organisationen.

### Aus der Bewegung der kaufmännischen und technischen Angestellten.

Eine neue Zeitung, „Der kaufmännische Angestellte“ hat das Licht der Welt erblickt. Die Probenummer vom 29. November ruft den Angestellten zu, nur der reine Angestelltenverband könne zielbewußt die Interessen der Angestellten vertreten, nur „völlig unabhängige Organisationen können die Angestellten von dem sozialen Druck befreien, der heute auf ihnen lastet“. Und sehr treffend sagte die neue Zeitschrift, man dürfe die Stellung der Privatangestellten im sozialwirtschaftlichen Interessensstreit nicht in erster Linie nach ihrer Lebensanschauung, ihrer Ausbildung und Herkunft und anderen außerhalb des Dienstverhältnisses liegenden Dingen beurteilen, sondern nach den realen Tatsachen ihres Arbeitsvertrages. So weit gut. Aber an anderer Stelle sagt das Blatt: „Mögen auch die gemeinsamen Interessen aller Arbeitnehmer ein Zusammenwirken in vielen Fällen rechtfertigen, eine feste organisatorische Verbindung mit den Arbeiterverbänden gefährdet die Geschlossenheit der Angestelltenbewegung. Der Grundsatz, daß die Stellung des Angestellten nach den realen Tatsachen des Arbeitsvertrages beurteilt werden müsse, wird also nicht konsequent festgehalten.“

„Der kaufmännische Angestellte“ predigt auch die politische Neutralität: „Frei von den politischen Parteien“. Vor allen Dingen sollen die Handlungsgehilfen frei sein von der Sozialdemokratie. Er versichert, der Umstand, daß der „Zentralverband der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen“ in enger organisatorischer Verbindung mit der Arbeiterbewegung

Breslau:	Müller, Theodor, Parteisekretär.	Herford:	Riemer, August, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Gotha:	Luther, Karl, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.	Karlsruhe:	Schneider, Karl, Angestellter des Fleischerverbandes.
Hamburg:	Schlößer, Bernhard, Buchhalter.	Köln:	Alefsch, Christian, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
	Hartkamp, Paul, Angestellter des Verbandes der Friseur-gehilfen.	Plauen:	Wolf, Arno, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
	Guttmann, Felix, Angestellter des Handlungsgehilfenverbandes.	Pößneck:	Sebig, Carl, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
Hannover:	Hoppe, Eduard, Bibliothekar.	Striegau:	Punkte, Hermann, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.
	Leifert, Wilhelm, Angestellter des Fabrikarbeiterverbandes.		

## Deutscher Heimarbeiter-Tag. Einladung.

Das Hausarbeitsgesetz steht vor der Entscheidung. Der Bericht der Reichstagskommission liegt vor. Die zweite Lesung im Reichstag wird bald nach Wiederbeginn der Sitzungen stattfinden. Was in ihr beschlossen wird, wird voraussichtlich in der dritten Beratung bestätigt werden. Dann hat der Bundesrat das letzte Wort. Ist das Gesetz aber zustande gekommen, so ist sicher damit die Regelung der Hausindustrie auf lange Zeit hinaus abgeschlossen.

Es gilt daher, in letzter Stunde die Wünsche und Forderungen, die die Heimarbeiter und ihre Freunde an die Gesetzgebung haben, noch einmal zum offenen Ausdruck zu bringen.

Der Heimarbeiterkongreß von 1904 und die deutsche Heimarbeit-Ausstellung von 1906 haben den Anstoß zu dem Hausarbeitsgesetz gegeben, das Ende 1907 dem Reichstag vorgelegt worden ist und somit volle drei Jahre bis zur Entscheidung gebraucht hat. Die Regelung der Hausarbeit nach den Beschlüssen der Reichstagskommission erscheint in wichtigen Punkten unzulänglich; daher sind wir der Ueberzeugung, daß im Rahmen dieses Gesetzes noch manche Verbesserungen Platz greifen müssen, soll wirksam den schwereren Notständen der Heimarbeiter gesteuert werden. Um solche Verbesserungen vorzuschlagen und an Reichstag und Bundesrat zu bringen, laden wir Vertreter der Heimarbeiter aller Berufsweige und Freunde der Heimarbeiter aus den bürgerlichen Ständen, die bisher schon zu gemeinsamer Arbeit vereint waren, zu einer Kundgebung ein. Mit Vermeidung aller politischen Tendenzen, ohne Unterschied der gewerkschaftlichen Richtungen ist der Zweck dieser Kundgebung einzig und allein, die Wünsche und Forderungen der Heimarbeiter noch einmal zusammenzufassen und öffentlich auszusprechen.

Der Heimarbeiter-Tag wird stattfinden am 12. Januar 1911, von 9 Uhr vormittags an, in den Räumen von

**Kellers Neue Philharmonie, Berlin, Köpenickerstraße 96/97.**

Das Hauptreferat hat Prof. Dr. Wilbrandt-Tübingen übernommen.

Anmeldungen zu diesem Kongreß nimmt entgegen das Bureau für Sozialpolitik, Berlin W. 30, Rollendorffstraße 29/30.

Eine möglichst zahlreiche Beteiligung der Heimarbeiter wird der Sache dienen. Ergeht von dem Kongreß eine einmütige und starke Botschaft der deutschen Heimarbeiter in Stadt und Land an den Reichstag und den Bundesrat, so werden ihre Wünsche, das hoffen wir bestimmt, ihren Eindruck nicht verfehlen und das Hausarbeitsgesetz so gestalten helfen, wie es den Bedürfnissen und Nöten der Heimarbeiter entspricht.

### Der Aktionsauschuß.

Prof. Dr. C. Franke.

Margarete Behm. Ingenieur C. Bernhard. Joh. Giesberts, M. d. R. C. Goldschmidt.  
Krüger. Joh. Saffenbach. Rob. Schmidt, M. d. R.

Dr. phil. Gertrud Bäumer. Frau Minna Cauer. Gertrud Dyhrenfurth.  
Margarete Friedenthal. Gustav Hartmann. Prof. Dr. Heinrich Hertner.  
Frau Geheimrat Dr. Kopmann. Karl Hübsch. Paula Mueller.  
Frau Luise Rosengart. Gustav Sabath. M. C. Schiffer, M. d. R.  
Anna Schmidt. Prof. Dr. Werner Sombart. Prof. Dr. Robert Wilbrandt.  
Leopold Winter. Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann.